

**Richtlinien
über die Gewährung von Entschädigungen an die Freiwillige Feuerwehr
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 03.01.1983**

I. Entschädigung für Wehrleiter, stellvertretender Wehrleiter und Gerätewarte

1. Die Entschädigung an den Wehrleiter, den stellvertretenden Wehrleiter und die Gerätewarte ist in § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim geregelt.
2. Mit der Entschädigung sind alle Geschäftsausgaben des Wehrleiters und des stellvertretenden Wehrleiters und der Gerätewarte abgegolten.

II. Aufwendungen für Kameradschaftskasse

1. Als Beitrag zur Kameradschaftskasse gewährt die Gemeinde eine Entschädigung von 20,- DM pro Feuerwehrmann jährlich.
2. Stichtag für die Anzahl der Feuerwehrangehörigen ist jeweils der 01.01. des Jahres, für das der Beitrag geleistet wird.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung dieses Beitrages besteht nicht.

III. Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

1. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehr werden Verdienstauffälle erstattet.
2. Für nicht selbstständige Feuerwehrmänner richtet sich die Entschädigung nach § 12 Abs. 2 LBKG.
3. Selbstständige Feuerwehrmänner erhalten eine Entschädigung für jede angefangene Stunde von 10,- DM, höchstens jedoch 100,- DM pro Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstauffall die vorgenannten Sätze überschreitet, können für jede angefangene Stunde bis zu 12,- DM, höchstens jedoch 120,- DM pro Tag gezahlt werden.
4. In den unter Abs. 3 genannten Beträgen sind Ausgaben für soziale Aufwendungen (z. B. Krankenversicherung) enthalten.

Wird nichts anderes nachgewiesen, berechnet sich der Tag mit 8 und die Woche mit 40 Arbeitsstunden.

Die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 ist durch Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen anzufordern.

IV. Ersatz der baren Auslagen und des Verdienstaufalles bei Einsätzen

1. Bei Einsätzen sind die in § 13 LBKG näher bezeichneten Aufwendungen zu erstatten.
2. Bei selbstständigen Feuerwehrangehörigen findet Ziff. III Abs. 3 und 4 Anwendung.

Rechtsgrundlage:

[Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 \(GVBl. S. 247\) - LBKG.](#)

V. Entschädigung für die Teilnahme an auswärtigen Besprechungen

Die Entschädigung für die Teilnahme an auswärtigen Besprechungen (z. B. Wehrleiterbesprechung) beträgt pro Feuerwehrmann:

bei Besprechungen bis 5 Stunden	15,00 DM,
bei Besprechungen bis 5 Stunden	20,00 DM,
bei Besprechungen bis 5 Stunden	25,00 DM.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien wurden am 15. Dez. 1982 im Gemeinderat beschlossen und treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 03. Januar 1983
Gemeindeverwaltung, Az.: 020-00, 710-50